

HLBS e.V. – Engeldamm 70 – 10179 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Engeldamm 70
10179 Berlin

Telefon: 030-2008 967 10
Telefax: 030-2008 967 29
E-Mail: verband@hlbs.de
Internet: www.hlbs.de

Per Mail an: IVC2@bmf.bund.de

Geschäftsführung

Unser Zeichen:
Ha/SME

Berlin, den 30.06.2015

Stellungnahme

**zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufassung der Körperschafts-
steuer- Richtlinien 2015 (KStR 2015) v. 18.5.2015**

IV C 2 – S 2930/08/10006: 004
Dokument: 2015/0343992

R 5.11 Abs. 6 Nr. 3 Satz 4

Im Richtlinienentwurf ist der Satz 4 neu aufgenommen worden. Danach wird nunmehr in der Erläuterung der Hilfgeschäfte für steuerbefreite Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in einer Negativabgrenzung normiert, dass „Geschäfte aus der Veräußerung von Anlagevermögen im Zuge der Betriebseinstellung (wie z.B. die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks, der Betriebsvorrichtungen oder anderer Wirtschaftsgüter)“ nicht zu den Hilfgeschäften, sondern zu den nicht begünstigten „Nebengeschäften“ gehören.

Wir erkennen keinen Anlass für diese rechts interpretierende Regelung, die in der neueren Rechtsprechung auch keine Bestätigung erhält. Vielmehr enthält der bisherige H 20 (KStR 2004) unter der Rubrik „Hilfgeschäfte“ den Hinweis auf das Urteil des BFH v. 14.10.1970, BStBl. 1971 II, S. 116 und definiert diese wie folgt:

„Ein Hilfsgeschäft ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Betriebsgrundstücks zur Finanzierung neuer Betriebsanlagen verwendet wird, oder wenn der Verkauf im Rahmen einer Rationalisierungsmaßnahme erfolgt, z.B. bei einer Verschmelzung, bei einer Betriebsumstellung, bei einer Einstellung eines Betriebszweigs oder wenn der Bestand an Betriebsgrundstücken dem Bedarf der Genossenschaft angepasst wird“.

Dem steht der neue Satz 4 allerdings entgegen. Wenn Geschäfte aus der Veräußerung eines Grundstücks bei einer Betriebsumstellung und auch der Einstellung eines Betriebszweigs den „Hilfsgeschäften“ zugeordnet werden, ist es unschlüssig, dieses zu verneinen, wenn es ganz allgemein um Geschäfte aus der Veräußerung von Anlagevermögen im Zuge einer Betriebseinstellung geht (z.B. die Veräußerung von Betriebsgrundstücken, der Betriebsvorrichtungen oder anderer Wirtschaftsgüter). Die Notwendigkeit einer rechtlichen Differenzierung dahingehend, dass diese Geschäfte nunmehr den „Nebengeschäften“ zuzuordnen sind, vermögen wir nicht zu erkennen und ist aus der bekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht geboten.

Wir regen daher zur Klarstellung der Rechtsanwendung an, Satz 4 zu streichen und durch die Aufnahme der bisher in H 20 (KStR 2004) enthaltenen Aussagen mit einer positiven Erläuterung der Geschäfte, die zu den „Hilfsgeschäften“ gehören, zu ersetzen. Wir erachten es dabei für geboten, auch die Geschäfte im Zusammenhang mit einer Betriebseinstellung zu benennen, die mangels eines Differenzierungserfordernisses den Geschäften bei einer Betriebsumstellung oder bei Einstellung eines Betriebszweigs gleichzustellen sind.



Hartmann
Geschäftsführer